



Nachträglicher Rücktritt von Prüfungsleistungen

Sofern ein Prüfling einen Prüfungstermin aus wichtigem Grund nicht wahrnehmen kann, ist dies der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Unverzüglichkeit der Anzeige und Nachweis in der vorgeschriebenen Form müssen kumulativ vorliegen. Eine spätestens am dritten Werktag nach einem versäumten Prüfungstermin abgegebene Rücktrittserklärung gilt grundsätzlich als unverzüglich.

Diese schriftliche Anzeige ist nur dann unverzüglich erfolgt, wenn die Erklärung ohne schuldhaftes Zögern persönlich oder durch einen Beauftragten im Prüfungsamt abgegeben, in dessen Briefkasten eingeworfen, bei der Poststelle der Universität aufgegeben oder dem Prüfungsamt auf postalischem Weg zugeleitet wird. Bei postalischer Aufgabe ist das Datum des Poststempels maßgebend. Sofern sich die Ausfertigung des geforderten Nachweises (z.B. der ärztlichen Bescheinigung einer geltend gemachten Erkrankung oder sonstigen Nachweisen über triftige Gründe für den nachträglichen Rücktritt von einer Prüfung) verzögert, ist der Rücktritt zunächst ohne Beleg unverzüglich schriftlich zu erklären und die Bescheinigung umgehend nach dessen Ausfertigung nachzureichen. Diese Erklärung kann formlos erfolgen. Um die Abgabe der Erklärung im Falle einer Erkrankung zu erleichtern, hat das Prüfungsamt ein [Formular auf der Download-Seite](#) der Homepage eingestellt.

Aus gesundheitlichen Gründen prüfungsunfähig ist, wessen Leistungsfähigkeit durch erhebliche gesundheitliche Beschwerden physischer oder psychischer Art so beeinträchtigt ist, dass sie/er in einer Hochschulprüfung ihre/seine fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nachweisen kann – typischerweise durch eine akute, vorübergehende Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes. Ist sie nicht vorübergehend, rechtfertigt sie keinen Rücktritt von der Prüfung, weil in diesem Fall auch bei einem Rücktritt und Neuansetzen der Prüfung keine bessere Situation für die Kandidatin oder den Kandidaten entsteht.

Die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit durch Prüfungsangst oder Prüfungsstress führt grundsätzlich nicht zu einer rechtlich beachtlichen Prüfungsunfähigkeit, anders ist es, wenn die Schwelle zu einer psychischen Erkrankung überschritten ist. Die Fähigkeit, Examensangst zu beherrschen oder ausgleichen zu können, wird in der Prüfung erwartet.

Um Ihnen die Erklärung des Rücktritts und das Einholen einer ärztlichen Bescheinigung über eine Prüfungsunfähigkeit zu erleichtern, stellen wir Ihnen, neben dem Formular, mit dem Sie die Genehmigung Ihres Rücktritts beantragen, ein [Erklärungsformular mit Hinweisen für Ärztinnen und Ärzte](#) zur Verfügung. Der Rücktritt kann auf diesem Formular erklärt werden, Atteste können auf dem Formular ausgestellt werden. Eine Pflicht zur Nutzung des Formulars ergibt sich nicht. Entscheidend ist nicht die Nutzung des Formblatts, sondern dass dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich die erforderlichen Angaben seitens des Prüflings gemacht werden und die ärztliche Bescheinigung die nötigen Angaben der untersuchenden Ärztin/des untersuchenden Arztes (Bestätigung, dass es sich um eine prüfungsrechtlich relevante Einschränkung handelt, Angaben zu der betroffenen Prüfungsform mündlich/schriftlich) enthält.

Bitte weisen Sie den jeweiligen Arzt darauf hin, dass die auszustellende Bescheinigung die o.g. Angaben umfassen muss. Das ist mit dem Formblatt häufig am einfachsten.

Die bloße Vorlage beispielsweise einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist für die Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit nicht ausreichend.

Sie sind in der Wahl der Ärztin bzw. des Arztes frei. Insbesondere aber die folgenden Ärztinnen bzw. Ärzte in Universitätsnähe sind mit den einschlägigen Regularien vertraut, die für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung zu beachten sind:

Herr Dr. Georg Uhlenbruck

Facharzt für Innere Medizin
Robert-Koch-Str. 1
Telefon: 28 27 060

Frau Dr. Susanne Effner

Ärztin für Allgemeinmedizin
Klettenberggürtel 60
Telefon: 41 40 73

Herr Dr. Hans-J. Graf

Herr Dr. Martin Haßler

Fachärzte für Innere Medizin
Sülzgürtel 16
Telefon: 41 45 38

Herr Dipl.-Psych. Dr. Frieder Nau

Facharzt für Neurologie und Psychiatrie
Neumarkt 8-10
Telefon: 27 27 700

Herr Dr. Karl Lenhardt

Facharzt für Orthopädie
Sülzgürtel 38
Telefon: 9 41 55 77

Herr Dr. Rudolf Ollig

Facharzt für Innere Medizin
Am Justizzentrum 1
Telefon: 42 74 42

Dr. Stefan Mauß

Facharzt für Innere Medizin

Falk Carsten Lintz

Facharzt für Allgemeinmedizin
Sülzgürtel 74a
Telefon: 41 36 36

Herr Hans Joachim Wolf

Arzt für Chirurgie – Unfallchirurgie
Luxemburger Str. 258
Telefon: 41 38 83

Bezüglich des Zeitpunkts der ärztlichen Untersuchung sollte beachtet werden, dass eine akute Erkrankung vor Klausurbeginn am Prüfungstag möglicherweise am Nachmittag dieses Tages oder später nicht mehr mit hinreichender Gewissheit diagnostiziert werden kann. Sofern Sie daher eine Arztpraxis außerhalb der Sprechzeiten aufsuchen müssen, wenden Sie sich bitte an den Kassenärztlichen Notdienst. Eine Übersicht über die Notdienstpraxen im Bezirk Nordrhein finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung.

Der **nachträgliche Rücktritt von einer begonnenen oder einer abgeschlossenen Prüfung** ist grundsätzlich auch dann ausgeschlossen, wenn ein Prüfling krankheitsbedingt außerstande war, eine bewertbare Prüfungsleistung zu erbringen. Unterzieht sich ein Prüfling in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Prüfung bzw. beginnt er die Prüfung, kommt ein nachträglicher Rücktritt nicht mehr in Betracht. Es gehört in diesem Zusammenhang zu den aus dem Prüfungsverhältnis resultierenden Mitwirkungspflichten eines Prüflings, sich ggf. vor einer Prüfung durch Konsultation eines Arztes Gewissheit darüber zu verschaffen, ob uneingeschränkte Prüfungsfähigkeit vorliegt.

Ein Anspruch auf nachträglichen Rücktritt von einer begonnenen oder abgeschlossenen Prüfung kann ausnahmsweise bestehen, wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung für einen Prüfling subjektiv nicht erkennbar vor oder während der Prüfung vorlag oder wenn diese für den Prüfling nicht vorhersehbar erst während der Prüfung aufgetreten ist. Dabei muss im Regelfall jedoch außer Betracht bleiben, was als Symptom einer mit Prüfungen typischerweise verbundener psychischen Belastung (Erschöpfungszustände, erhöhter Blutdruck, belegte Zunge, Übelkeit, Magenbeschwerden, Schweißausbrüche...) anzusehen ist. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall die von der Ärztin bzw. dem Arzt auszustellende Bescheinigung auch einen Hinweis (ggf. auf der Rückseite des Formulars) darüber enthalten muss, ob die gesundheitliche Beeinträchtigung nach ärztlicher Einschätzung bereits vor der Prüfung vorlag oder zunächst unbemerkt war und sich unversehens erst während der Prüfung einstellte. Auch der von Ihnen zu stellende Antrag muss in diesem Fall (ggf. auf der Rückseite des Formulars) eine ausführlichere Darstellung über den Verlauf der Bemerkbarmachung der Symptome enthalten.

Die genannten Regularien gelten auch dann, wenn Sie wegen einer länger andauernden Erkrankung das **Thema einer Bachelor- oder Masterarbeit** zurückgeben oder eine Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragen möchten. Neben einer ausführlicheren Darstellung in Ihrem Antrag muss in diesem Fall die ärztliche Bescheinigung einen Hinweis darauf enthalten, in welchem Umfang Sie während der von der Ärztin bzw. dem Arzt diagnostizierten Einschränkung ihrer Leistungsfähigkeit gehindert waren, die Bearbeitung der Abschlussarbeit fortzusetzen.

Köln, im April 2019